

Umstandes treu, wahr und vollständig sein. Meine Herren, es lassen sich noch eine Menge von andern ebenfalls sehr wichtigen Gründen für das mündliche Verfahren anführen. Ich berühre sie nicht; ich habe nur diejenigen herausheben wollen, die mich besonders überzeugt haben. Ich verzichte darauf, noch mehr anzuführen; wozu auch ist es nöthig, Beweise für die Vorzüglichkeit des unmittelbaren Verfahrens geben zu wollen? Fordert man einen Beweis dafür, daß Tag nur Tag und Nacht nur Nacht sei? Gewiß nicht. — Ich erkläre mich auch für die Oeffentlichkeit. Ich bin der festen Ueberzeugung, meine Herren, daß die Oeffentlichkeit einen großen Sporn für die Wahrhaftigkeit bietet. Es ist nicht zu leugnen, daß in einer großen Versammlung, da, wo die Feierlichkeit und Würde der Verhandlung so groß ist, diese Feierlichkeit, diese Würde einen tiefen Eindruck auf den Menschen hervorbringt. Es ist leichter, in der Umgebung von wenigen Personen der Wahrheit weniger zu huldigen, als vor einer großen Versammlung. Die Erfahrungen anderer Länder beweisen das in Bezug auf das Criminalverfahren vollständig; sie beweisen es damit, daß, während bei uns selten Jemand sich veranlaßt findet, sich als Zeugen aufzuwerfen, sie dort von den Tribunen herabkommen, sich zu Zeugen anbieten, um Aufklärung zu geben und um dem, der vielleicht eine falsche Aussage gethan hat, zu widersprechen. Diese Erfahrung macht man selbst in Ländern, wo man es am wenigsten vermuthen sollte. Ich meine Italien. Ich darf nicht unterlassen, hier eine Mittheilung zu erwähnen, die mir von einem ausgezeichneten Criminalisten Deutschlands hierüber gemacht worden ist. Er sagt, er habe Italien bereist, in der Absicht, um daselbst das Land mit seinen Sitten und Institutionen, besonders das öffentliche, mündliche Verfahren dort kennen zu lernen. Um die Stimme des Volkes darüber zu erfahren, habe er sich entschlossen, in die niedrigsten Wirthshäuser zu gehen. Er sei herabgestiegen zu den Vetturinis und Vaccinis. Er habe sie gefragt: wie steht es mit eurem öffentlichen Verfahren, seid ihr damit zufrieden? Die Antwort sei gewesen: Nein; das ist ein böses Verfahren. Warum? Früher, als das schriftliche Verfahren bestand, da ging man hin, gab seine Aussagen vor wenigen Personen an der Gerichtsstelle ab, sie wurden niedergeschrieben, und es ward nicht so genau genommen. Da war es möglich, seinen Freunden durchzu helfen. Allein jetzt, wo man vor der öffentlichen Versammlung erscheinen muß, jetzt, wo die Feierlichkeit der Handlung auf jedes Gemüth einen tiefen Eindruck macht, wo bald der Präsident des Gerichtshofs mit Fragen in einen hineinstürmt, bald der Bertheidiger, bald wieder die Beisitzer des Gerichts, bald endlich der Staatsprocurator mit Fragen aller Art überhäuft, da wird man gedrängt und getrieben, daß es nicht möglich ist, mit Unwahrheit hervorzutreten; man kann nicht anders, man muß die Wahrheit sagen. Es ist die Oeffentlichkeit auch zu gleicher Zeit ein Sporn für den Richter, möglichst gerecht zu sein. Es kann nicht fehlen, daß der Eindruck, der durch die Feierlichkeit der Handlung auf die Zeugen gemacht wird, auch bei dem Richter stattfinden werde. Er muß mit großer Aufmerksamkeit allen Ergebnissen der Verhand-

lung folgen. Er würde sich dem Spotte, der Verachtung des ganzen Publicums aussetzen, wenn er zur Parteilichkeit, zur Ungerechtigkeit sich verleiten lassen wollte. Der Richter selbst hat aber auch zugleich ein Recht darauf, daß Alles öffentlich bekannt werde, daß alle Verhandlungen öffentlich seien, damit das Volk wisse, daß Gerechtigkeit von ihm geübt worden. Dasselbe gilt bei ihm von der Unmittelbarkeit. Denn ist er jetzt davon überzeugt, daß die Schriftlichkeit mit manchen Mängeln behaftet ist, weiß er, daß er nur einen unvollständigen Auszug erhält, in der That, so wird er zwar seine Pflicht erfüllen, indem er sein Urtheil auf die Acten gründet, aber ob er sich in seinem Gewissen allemal so frei fühlt, das, meine Herren, lasse ich dahingestellt sein. Es ist keine Frage, daß die Oeffentlichkeit auch Rechtsinn begründet und Rechtskenntniß verbreitet. Wir haben ein Criminalgesetzbuch von einigen hundert Artikeln; es ist eine Masse von einzelnen Bestimmungen darin, welche der Mehrzahl des Publicums unbekannt sind. Man darf nicht sagen, das Gefühl, das Gewissen sagt es schon einem Jeden, was Recht oder Unrecht sei. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil. Es gibt keine Subtilitäten des Criminalrechts, wo es schwer ist, zu entscheiden, wie schon gestern vom Herrn Abgeordneten D. v. Mayer angeführt worden, ob eine Handlung strafbar oder nicht strafbar ist. Man denke nur an die Selbsthülfe, an die Ausübung und den Schutz des Besizes. Es kommt vor, daß Jemand in Untersuchung gezogen wird, der glaubt, er sei in seinem vollsten Rechte. Es wird durch Oeffentlichkeit der Verhandlung Aufklärung und Rechtskenntniß verbreitet werden, wenn auch erst nach und nach. Wir müssen doch sehr wünschen, daß alle die Gesetzesbestimmungen, die einmal bestehen und gegeben sind, allgemein bekannt und treu befolgt werden. Wir hindern dies jetzt durch die Nichtöffentlichkeit. Allein das größte Recht auf Oeffentlichkeit scheint mir der Angeschuldigte selbst zu haben. Es ist keine Kleinigkeit, in Untersuchung gezogen zu werden; denn die Folgen können von den größten Nachtheilen begleitet sein. Sehr leicht verbreitet sich das Gerücht davon von Mund zu Mund, von Ohr zu Ohr, verbreitet sich über die ganze Umgegend hin, der gute Ruf ist untergraben und der Mann gebrandmarkt. Es sind viele Fälle dieser Art in unserm Vaterlande bekannt, und selbst wenn auch nachher die Freisprechung erfolgte, ward Mißtrauen und Verfolgung nicht gehoben. Ich mache nur auf einen Fall dieser Art aufmerksam. Vor nicht zu langer Zeit wurde Jemand der Brandstiftung bezüchtigt, hierauf aber gänzlich freigesprochen; dennoch war er, verfolgt von der Meinung und dem Mißtrauen des Publicums, veranlaßt, seine Heimath zu verlassen, und wird vielleicht jetzt die zweite Heimath wieder aufgeben müssen. Warum? Weil das Publicum nicht die Gründe kennt, die seine Unschuld darstellen, aus denen er freigesprochen worden ist. Der Mann kommt dadurch zu dem höchsten Elend und Unglück, und vor wenigen Tagen habe ich von einem ähnlichen Falle des Auslandes gelesen. Es war eine Frau in Untersuchung gezogen worden, auch in Bezug auf Brandstiftung. Nachdem die Untersuchungsacten geschlossen waren, hatte der Referent darüber Vortrag zu erstatten und sprach seine Meinung dahin aus, die Angeschuldigte sei freizusprechen, es hafte.